§ 3: Altgriechisches und hellenistisches Recht

LITERATUR: Thür, Recht im antiken Griechenland, in: Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen, S. 191 ff.; Rupprecht, Kleine Einführung in die Papyruskunde, S. 94 ff.

I. Geographie

1. Griechenland
2. Kolonien in Süditalien und Sizilien (Magna Graecia)
3. Ägypten

II. Zeit

III. Rechtsquellen und ihre Überlieferung

1. Die Homerischen Epen: Ilias und Odyssee, 9.-7. Jhdt. v. Chr.
2. Philosophische Schriften: Platon (428-348 v. Chr.), Aristoteles (384-322 v. Chr.)
3. Historische Literatur: Plutarch (ca. 50-120 n. Chr.)
4. (Gerichts-) Reden: Demosthenes, Lysias, Isokrates
5. Inschriften
6. Papyri

IV. Spuren früher Rechtszustände in der homerischen Überlieferung

1. Existenz von Staat und Recht als Errungenschaft (Odyssee IX, 112)

Homer, Odyssee 9, 106-129 (Übersetzung nach Johann Heinrich Voß)

Κυκλώπων δ' ἐς γαῖαν ὑπερφιάλων ἀθεμίστων	Und zum Lande der wilden gesetzelosen Kyklopen
ἱκόμεθ', οἵ ῥα θεοῖσι πεποιθότες ἀθανάτοισιν	Kamen wir jetzt, der Riesen, die im Vertraun auf die Götter
οὔτε φυτεύουσιν χερσὶν φυτὸν οὔτ' ἀρόωσιν,	Nimmer pflanzen noch sä'n, und nimmer die Erde beackern.
ἀλλὰ τά γ' ἄσπαρτα καὶ ἀνήροτα πάντα φύονται,	Ohne Samen und Pfleg' einkeimen alle Gewächse,
πυροὶ καὶ κριθαὶ ἠδ' ἄμπελοι, αἵ τε φέρουσιν	Weizen und Gerste dem Boden, und edle Reben, die tragen
οἶνον ἐριστάφυλον, καί σφιν Διὸς ὄμβρος ἀέξει.	Wein in geschwollenen Trauben, und Gottes Regen ernährt ihn.
τοῖσιν δ' οὔτ' ἀγοραὶ βουληφόροι οὔτε θέμιστες,	Dort ist weder Gesetz, noch öffentliche Versammlung;
ἀλλ' οἵ γ' ὑψηλῶν ὀρέων ναίουσι κάρηνα	Sondern sie wohnen all' auf den Häuptern hoher Gebirge
ἐν σπέεσι γλαφυροῖσι, θεμιστεύει δὲ ἕκαστος	In gehöhleten Felsen, und jeder richtet nach Willkür
παίδων ἠδ' ἀλόχων, οὐδ' ἀλλήλων ἀλέγουσι.	Seine Kinder und Weiber, und kümmert sich nicht um den andern.
νῆσος ἔπειτα λάχεια παρὲκ λιμένος τετάνυσται,	Gegenüber der Bucht des Kyklopenlandes erstreckt sich,
γαίης Κυκλώπων οὔτε σχεδὸν οὔτ' ἀποτηλοῦ,	Weder nahe noch fern, ein kleines waldiges Eiland,
ὑλήεσσ'· ἐν δ' αἶγες ἀπειρέσιαι γεγάασιν	Welches unzählige Scharen von wilden Ziegen durchstreifen.
ἄγριαι· οὐ μὲν γὰρ πάτος ἀνθρώπων ἀπερύκει,	Denn kein menschlicher Fuß durchdringt die verwachsene Wildnis;
οὐδέ μιν εἰσοιχνεῦσι κυνηγέται, οἵ τε καθ' ὕλην	Und nie scheuchet sie dort ein spürender Jäger, der mühsam
ἄλγεα πάσχουσιν κορυφὰς ὀρέων ἐφέποντες.	Sich durch den Forst arbeitet, und steile Felsen umklettert.
οὔτ' ἄρα ποίμνῃσιν καταίσχεται οὔτ' ἀρότοισιν,	Nirgends weidet ein Hirt, und nirgends ackert ein Pflüger;
ἀλλ' ἥ γ' ἄσπαρτος καὶ ἀνήροτος ἤματα πάντα	Unbesäet liegt und unbeackert das Eiland
ἀνδρῶν χηρεύει, βόσκει δέ τε μηκάδας αἶγας.	Ewig menschenleer, und nähret nur meckernde Ziegen.
οὐ γὰρ Κυκλώπεσσι νέες πάρα μιλτοπάρῃοι,	Denn es gebricht den Kyklopen an rotgeschnäbelten Schiffen,
οὐδ' ἄνδρες νηῶν ἔνι τέκτονες, οἵ κε κάμοιεν	Auch ist unter dem Schwarm kein Meister, kundig des Schiffbaus,
νῆας ἐυσσέλμους, αἵ κεν τελέοιεν ἕκαστα	Schöngebordete Schiffe zu zimmern, dass sie mit Botschaft
ἄστε' ἐπ' ἀνθρώπων ἱκνεύμεναι, οἷά τε πολλὰ	Zu den Völkern der Welt hinwandelten: wie sich so häufig
ἄνδρες ἐπ' ἀλλήλους νηυσὶν περόωσι θάλασσαν·	Menschen über das Meer in Schiffen einander besuchen.

2. Rechtsdurchsetzung ohne staatliche Organisation

Homer, Ilias 18, 497-508 (Übersetzung nach Johann Heinrich Voß)

λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἀθρόοι· ἔνθα δὲ νεῖκος	Auch war dort auf dem Markte gedrängt des Volkes Versammlung:
ὠρώρει, δύο δ' ἄνδρες ἐνείκεον εἵνεκα ποινῆς	Denn zwei Männer zankten, und haderten wegen der Sühnung
ἀνδρὸς ἀποφθιμένου· ὃ μὲν εὔχετο πάντ' ἀποδοῦναι	Um den erschlagenen Mann. Es beteuerte dieser dem Volke,
δήμῳ πιφαύσκων, ὃ δ' ἀναίνετο μηδὲν ἑλέσθαι·	Alles hab' er bezahlt; ihm leugnete jener die Zahlung.
ἄμφω δ' ἱέσθην ἐπὶ ἴστορι πεῖραρ ἑλέσθαι.	Jeder drang, den Streit durch des Kundigen Zeugnis zu enden.
λαοὶ δ' ἀμφοτέροισιν ἐπήπυον ἀμφὶς ἀρωγοί·	Diesem schrien und jenem begünstigend eifrige Helfer;
κήρυκες δ' ἄρα λαὸν ἐρήτυον· οἳ δὲ γέροντες	Doch Herolde bezähmten die Schreienden. Aber die Greise
εἵατ' ἐπὶ ξεστοῖσι λίθοις ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ,	Saßen umher im heiligen Kreis' auf gehauenen Steinen;
σκῆπτρα δὲ κηρύκων ἐν χέρσ' ἔχον ἠεροφώνων·	Und in die Hände den Stab dumpfrufender Herolde nehmend,
τοῖσιν ἔπειτ' ἤισσον, ἀμοιβηδὶς δὲ δίκαζον.	Standen sie auf nacheinander, und redeten wechselnd ihr Urteil.
κεῖτο δ' ἄρ' ἐν μέσσοισι δύω χρυσοῖο τάλαντα,	Mitten lagen im Kreis' auch zwei Talente des Goldes,
τῷ δόμεν ὃς μετὰ τοῖσι δίκην ἰθύντατα εἴποι.	Dem bestimmt, der vor ihnen das Recht am gradesten spräche.

V. Das Recht der griechischen Stadtstaaten

1. Sparta: Die Gesetzgebung Lykurgs (zw. 11. u. 8. Jhdt. v. Chr.)

Plutarch, Lykurg 1-13 (Übersetzung nach Kaltwasser)

Mit eindeutiger Sicherheit lässt sich über den Gesetzgeber Lykurg überhaupt nichts sagen, da die Geschichtsschreiber über seine Abstammung, seine Reisen, seinen Tod und besonders über die von ihm eingeführten Gesetze und Verfassung sehr von einander abweichende Darstellungen geben, und am wenigsten stimmen diese über die Zeit, zu welcher dieser Mann gelebt hat, überein. […] Um dieses Vorhaben auszuführen, reiste er zuerst nach Delphi, opferte da und fragte den Apollon um Rat, worauf er denn jenes bcrühmte Orakel mit nach Hause nahm, in welchem ihn die Pythia einen Liebling der Götter nannte, der mehr ein Gott als ein Mensch sei. Und da er um gute Gesetze und Einrichtungen bat, antwortete sie, Apollon gebe und bewillige ihm die trefflichste unter allen Verfassungen. […] Die erste und wichtigste unter den von Lykurg getroffenen neuen Einrichtungen war die Einsetzung eines Senates, der, wie Platon sagt, die Wohlfahrt und Ruhe des Staates vorzüglich förderte, da er der übermäßigen Macht der Könige an die Seite gestellt und dieser an Rechten gleich gemacht wurde. Denn der Staat, der sonst hin und her geschwankt und sich bald auf die Seite der Könige zur willkürlichen Gewalt, bald auf die Seite des Volks zur Demokratie geneigt hatte, bekam jetzt an der Macht des Senats eine feste Stütze, die alles im Gleichgewicht erhielt und die sicherste Ruhe und Ordnung bewirkte. […] Die zweite und zugleich die gewagteste Einrichtung des Lykurg war die Verteilung der Ländereien. Es herrschte nämlich damals in Sparta eine außerordentliche Ungleichheit; eine Menge dürftiger und unbegüterter Leute fiel dem Staat zur Last, dagegen strömten die Reichtümer in einige wenige Familien zusammen, woraus nichts als Übermut, Neid, Betrug und Schwelgerei entstand. Um diese und die noch weit größeren und wichtigeren Gebrechen des Staats, Reichtum und Armut, gänzlich zu verbannen, überredete er die Bürger, alle ihre Ländereien herzugeben, sie aufs neue verteilen zu lassen und in völliger Gleichheit und Gemeinschaft der Güter miteinander zu leben, so daß sie nur durch die Tugend einen Vorrang suchten, und unter ihnen keine andere Ungleichheit oder Verschiedenheit bestünde, als diejenige, die das Lob guter und der Tadel schlechter Handlungen bestimmt. […] Um den Luxus aber noch besser zu bekämpfen und das streben nach Reichtum vollends auszurotten, ordnete er die dritte und beste Einrichtung an, nämlich die gemeinsamen Mahlzeiten. Alle Bürger mußten zusammenkommen und miteinander die vorgeschriebenen Speisen und Gerichte essen; keiner durfte zu Hause für sich auf kostbaren Polstern und Tischen speisen, oder sich, nach Art gefräßiger Tiere, im Finstern aus der Hand der Köche oder Zuckerbäcker mästen lassen und mit den Sitten zugleich den Körper verderben […] Geschriebene Gesetze hat Lykurg nicht gegeben; solche seien vielmehr durch die Rhetra untersagt. Er glaubte nämlich, daß die wichtigsten und vorzüglichsten Anordnungen für das Glück und den Bestand des Staates nur dann, wenn sie dem Charakter der Bürger durch Erziehung tief eingeprägt worden seien, fest und unveränderlich bestünden [...]

2. Athen

a) Die Gesetzgebung Drakons (um 620 v. Chr.)

Aus dem Gesetz Drakons über den Totschlag (aus Demosthenes, 23, 53):

Ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων, ἢ ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας, ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ᾽ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρί, ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἀν ἐπ᾽ ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείσαντα.

Wenn jemand bei Wettkämpfen fahrlässig tötet oder einen Wegelagerer oder im Kriege einen Kameraden, ohne dass er ihn kennt, oder einen Ehebrecher, den er bei der Ehefrau, der Mutter, der Schwester, der Tochter oder der Nebenfrau, die er hat, um freie Kinder zu zeugen, antrifft, so soll er keinem Mordprozess unterzogen werden.

b) Die Reformgesetzgebung Solons (594 v. Chr.)

Gellius, Noctes Atticae, 11, 18, 3

Is [Solon] sua lege in fures non, ut Draco antea, mortis, sed dupli poena vindicandum existimavit.

Er [Solon] setzte in seinem Gesetz fest, dass Diebstahl nicht wie vorher bei Drakon mit dem Tode, sondern mit der doppelten Buße zu ahnden sei.

Demosthenes, 24, 105

Ὅτι ἄν τις ἀπολέλῃ, ἐὰν μὲν ἀπολάβῃ, τὴν διπλασίαν καταδικάζειν,
ἐὰν δὲ μή, τὴν διπλασίαν (δεκαπλασίαν) πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις.
δεδέσθαι δ᾽ ἐν τῇ ποδοκάκκῃ τὸν πόδα πένθ᾽ ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία.
προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον, ὅταν περὶ τοῦ τιμήματος ᾖ.

Wenn jemand, dem etwas gestohlen wurde, es wiedererlangt, so ist in den doppelten Wert (des Gestohlenen) zu verurteilen.
Wenn er es nicht wiedererlangt, das Zweifache (Zehnfache?) und die von Gerichts wegen festgesetzten Strafen.
Wenn der Gerichtshof eine zusätzliche Strafe verhängt, soll der Dieb fünf Tage und fünf Nächte in den Fußblock gegeben werden.
Eine Zusatzstrafe kann jeder beantragen, wenn die Frage des Strafmasses verhandelt wird.

3. Kolonien

a) Die Gesetzgebung des Zaleukos von Lokroi (um 660 v. Chr.)

b) Die Gesetzgebung des Charondas von Catania (6. Jhdt. v. Chr.)

Εκ τῶν Θεοφράστου περὶ συμβολαίων, Fr. 97, 7
(Stobaeus, ecl. IV 2, 20 = Floril. XLIV 22)

7. (...) πότερον δὲ ἕως ἂν κομίσηται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν· ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γαρ παραχρῆμα κελεύουσι διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας.

7. (...) Bleibt aber der eine von beiden (i.e. der Verkäufer), bis er (den Kaufpreis) empfangen hat, Eigentümer des Erwerbsgegenstands? So nämlich ist es bei den meisten Gesetz; oder wie bei Charondas und Platon? Diese nämlich verlangen, dass Zug um Zug gegeben und genommen werde. Wenn aber einer auf Treue handelt, solle keine Klage sein. Er sei (dann) nämlich selbst an dem Unrecht schuldig.

4. Die Gesetze von Gortyn auf Kreta (um 450 v. Chr.)

Aus den Gesetzen von Gortyn auf Kreta (Kol. 11, Z. 31-45)
Wenn jemand stirbt, der Geld schuldet oder (in einem Prozess) unterlegen ist, wenn diejenigen, denen es zukommt, das Vermögen zu erhalten, die (gegen den Verstorbenen) verhängte Geldbuße und das Geld denen, denen er es schuldet, zahlen, so sollen sie das Vermögen haben. Wenn sie aber nicht zahlen, so steht das Vermögen denjenigen zu, die (in dem Prozess) obsiegt haben, oder denjenigen, denen er das Geld schuldet; diejenigen, denen (das Vermögen) zukommt, sind dann keiner weiteren Geldbuße unterworfen. Wegen (der Schulden) des Vaters wird das väterliche Vermögen in Anspruch genommen, wegen (der Schulden) der Mutter das mütterliche Vermögen.

VI. Theoretische Betrachtungen des Rechts

Plat. nom. VIII 849e

(. . .) ἐν τούτοις ἀλλάττεσθαι νόμισμά τε χρημάτων καὶ χρήματα νομίσματος, μὴ προιέμενον ἄλλον ἑτέρῳ τὴν ἀλλαγήν· ὁ δὲ προέμενος ὡς πιστεύων, ἐάντε κομίσηται καὶ ἂν μή, στεργέτω ὡς οὐκέτι δίκης οὔσης τῶν τοιούτων περὶ συναλλάξεων.

(...) dort soll man Geld gegen Waren und Waren gegen Geld tauschen, wobei keiner dem anderen etwas im Voraus ohne Gegenleistung überlassen soll. Wer es aber auf Treue dennoch tut, der muss sich auch, mag er das Seine bekommen oder nicht, damit zufrieden geben, weil es bei solchen Geschäften keinen Rechtsanspruch gibt.

Aristoteles, Nikomachische Ethik 1135b 9
Das Freiwillige tun wir teils vorsätzlich, was wir vorher geplant haben, unvorsätzlich, was wir nicht geplant haben. Von den drei Arten von Schädigungen, die es im Verkehr gibt, sind die unwissentlichen Verfehlungen jene, wo weder die Person noch der Gegenstand noch das Werkzeug noch das Motiv der Handlung dasjenige sind, das man meinte; man mag etwa gemeint haben, man stoße überhaupt nicht oder nicht mit diesem Werkzeug oder nicht diesen Menschen oder nicht zu diesem Zwecke. So trifft dann etwas ein, was man gar nicht beabsichtigt hatte, man verwundet, anstatt zu ritzen, trifft einen anderen oder mit einem anderen Werkzeug, als man wollte. Ist es nun ganz ohne Absicht geschehen, so ist der Schaden ein Unglück (*atychema*), ist es zwar nicht ohne Absicht, aber ohne bösen Willen geschehen, so ist es eine Verfehlung. (*hamartema*) (denn eine Verfehlung haben wir dann, wenn die erste Ursache im Handelnden selbst liegt, ein Unglück, wenn sie außerhalb ist). Wenn man mit Absicht handelte, aber ohne vorherige Planung, ist es eine unrechte Tat (*adikema*), etwa was im Zorn und in anderen zwingenden oder natürlichen Affekten den Menschen zu tun begegnen kann. Denn wenn man schädigt und sich verfehlt, so tut man zwar Unrecht, und es sind unrechte Taten, aber der Mensch ist darum noch nicht ungerecht oder schlecht. Wenn man aber aus Willensentscheidung so handelt, ist man ungerecht und schlecht.

VII. Gräko-ägyptisches Recht in hellenistischer Zeit

1. Stadtrechte

Aus den so genannten Dikaiomata (Stadtrecht von Alexandria); P.Hal. 1, 79 ff.

᾽Εκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ νόμο[υ]
Φυτ[εύσ]εως καὶ οἰκοδομ[ίας] καὶ β[αθ]υορυ- [γῆς.]
᾽[Ε]ὰν τι]ς ὀφρύγην [παρὰ] ἀλλότριον χω[ρίον οἰ]κοδομῆι, τὸν [ὅρον μὴ π]αρα<β>αινέτω·
ἐ[ὰν δ]ὲ τειχίον ἢ οἴκ[ημα] ἔξω τοῦ ἄστ[ε]ω[ς], ἐ[ὰ]μ μὲν τειχ[ίο]ν, πόδα [ἀπολειπέτω, ἐὰν δὲ οἴκημα], δύο πόδας·
[ἐ]ὰν δὲ ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκοδ[ομῆι.....]θω [.....] τῶν

Aus dem Stadtgesetz
Über Anpflanzungen, Bauten und Tiefgrabungen
Wenn jemand eine Einfriedung neben einem fremden Grundstück baut, soll er die Grenze nicht überschreiten. Baut er eine Mauer oder ein Wohngebäude außerhalb der Stadt, so soll er, wenn es eine Mauer ist, einen Fuß, wenn ein Wohngebäude, zwei Fuß Abstand halten. Wenn er innerhalb der Stadt baut, soll er entweder von den Baukosten ..... oder aber die Hälfte desjenigen Abstandes halten, der für die außerhalb der Stadt Bauenden

ἀναλισκ[ο]μένων ἢ ἀπολειπέτω τὸ ἥμυσ[υ ὧν γέγραπ]ται [ἀπολείπειν τοὺς ἔξω τοῦ] ἄστεως οἰκοδομοῦντας.
’ Εὰν δὲ τάφρον <<ὀρύσσηι>> ἢ [βόθυνον ὀρ]ύσσηι, [ὅσον ἂν τὸ βάθος ἦι, τοσοῦτον ἀπ]ολείπειν, ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυάν, ἐλάαν δὲ καὶ [συκῆν φυτεύοντ]α ἐ[ννέα πόδας φυτεύειν ἀπὸ τοῦ ἀλλ]οτρίου, τ[ὰ δ’] ἄλλα δένδρη πέντε [πό]δας.

vorgeschrieben ist. Wenn er aber einen Graben oder eine Grube gräbt, soll er so viel Abstand halten, wie ihre Tiefe beträgt, und wenn einen Brunnen, einen Klafter, bei der Anpflanzung eines Ölbaums oder Feigenbaums soll er neun Fuß von dem fremden (Grundstück) entfernt pflanzen, bei anderen Bäumen fünf Fuß.

2. Urkundenpraxis

BGU I 189 (= Mitt. Chr. 226), Arsinoites, 17. August 7 v. Chr.

r 1 τ[.].....[.ξ 12 Σοκνοπαίου]
2 [Ν]ήσου
3 Σαταβοὺς Τεῆος Πέρς[η]ς τῆς ἐπιγονῆς
4 ὁμολογῷ ἔχειν τὸ δά[ν]ειον παρ[ά] Μαρῆ[ο]ς
5 τοῦ Μεσουῆρις διὰ χε[ιρ]ὸς ἐξ οἴκ]ου ἀργυρίου
6 ἐπισήμου κεφαλαίο[υ ν]ομίσμ[α]τος δρα-
7 χμὰς ἑβδομήκοντα δύο τόκου ὡς ἐκ
8 δραχμῆς μιᾶς τριωβό[λο]υ τῇ μνᾷ τὸν μῆ-
9 να ἕκαστον, ἃς καὶ ἀποδώσω ἐν μηνὶ
10 Μεχὶρ τοῦ εἰσιόντος ἑβδόμου [καὶ] τρια-
11 κοστοῦ ἔτους Καίσαρος καί ποιήσω, καθό-
12 τι προγέγρα<π>ται· ἔγραψεν ὑπὲρ αὐτοῦ
13 Πανεφρύμις Στοθήτιος διὰ τὸ μ[ὴ] εἰδέ-
14 [να]ι αὐτὸν γράμματα.
15 (ἔτους) 36 Καί[σα]ρος [[επαμη[να]]] Μεσορὴ 24
v 16 *1 Zeile demotischer Text*
Lücke
17 [Δάνειο]ν ἀργυρίου δραχμῶν οβ καὶ πρᾶσις ὄνου
18 παρὰ Μαρῆ[ο]ς Μεσουῆρι[ο]ς.

? [... aus Soknopaiou] [N]esos. Satabus, Sohn des Tees, Perser von Abstammung: Ich erkenne an, erhalten zu haben als Darlehen von Mesueris in bar aus der Kasse in geprägten Silbermünzen einen Kapitalbetrag in Höhe von zweiundsiebzig Drachmen, zum Zins entsprechend einer Drachme und drei Obolen pro Mine jeden Monat (d.h. 18 % p.a.), die ich auch zurückgeben werde im Monat Mecheir des kommenden siebenunddreißigsten Jahres des Caesar; und ich werde (es so) tun, wie es geschrieben wurde: Es hat geschrieben für ihn Panephrumis, der Sohn des Stothetis, weil er selbst nicht schreiben kann. Im Jahr 36 des Caesar, 24. Mesore.
1 Zeile demotischer Text
[Darlehe]n über 72 Silberdrachmen und Verkauf eines Esels durch Mar[e]s, Sohn des Mesueris.